

STATUTEN

DES

TURNVEREINS WILDERSWIL

(Ausgabe 2010)

Soweit in diesen Statuten Begriffe verwendet werden, welche geschlechtsspezifisch (männlich) formuliert sind, beziehen diese sich stets auf Personen beiderlei Geschlechts.

I. NAME, SITZ UND ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen Turnverein Wilderswil besteht, mit Sitz in Wilderswil (BE) ein nach diesen Statuten organisierter Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck und Neutralität

Der Verein bezweckt

- a. die Pflege des Turnens aller Alters- und Fähigkeitsstufen und die Förderung entsprechender Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten;
- b. die besondere Gewichtung der geistigen und körperlichen Erziehung der Jugend;
- c. die Koordination der Aktivitäten seiner Riegen;
- d. die Förderung der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern;

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) und damit des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV versichert, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Erwerb

Natürliche Personen, welche das 15. Altersjahr vollendet haben sowie juristische Personen und Handelsgesellschaften können auf Gesuch hin als Mitglieder aufgenommen werden. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Aufnahme. Sie kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die vorliegenden Statuten, die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.

Art. 5 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 6 Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheidendes mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Vereinsversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 7 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 8 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen die folgenden Mitgliederkategorien:

a. Aktivmitglieder

Turnende natürliche Personen, welche durch den Vorstand als Vereinsmitglieder gemäss Art. 4 hievor aufgenommen worden sind.

b. Freimitglieder

Als Freimitglieder können durch die Vereinsversammlung Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung der Freimitgliedschaft fest.

c. Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die Vereinsversammlung Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Ein durch den Vorstand ausgearbeitetes Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft fest.

d. Passivmitglieder / Gönner

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Passivmitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Der Übertritt von der einen Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 9 Turnbetrieb

Der Verein trifft sich zweimal pro Woche zum Turnen. Vor Festen, Schauturnen und Vorstellungen können vermehrte Übungen angesetzt werden. Die Teilnahme für Aktivmitglieder ist obligatorisch.

Art. 10 Fleisspreise

Der fleissige Turnbesuch wird auf Vorschlag des TK-Chefs mit einer besonderen Anerkennung honoriert.

III. FINANZIELLE MITTEL

Art. 11 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages der Beitragskategorie, welcher es angehört, verpflichtet. Die Vereinsversammlung setzt an der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresbeiträge für die Mitgliederkategorien fest.

Die jeweils geltenden Jahresbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien sind in einem Anhang zu diesen Statuten festzuhalten. Dieser Anhang gilt als integrierter Bestandteil der Statuten, das heisst des vorliegenden Art. 11.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 12 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwilligen Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANISATION

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. Vereinsversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Technische Kommission
- d. die Kontrollstelle

B. Vereinsversammlung

Art. 15 Einberufung, Anträge

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel im letzten Monat des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich; spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag sind die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zu Handen der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens Ende November gestellt wurden.

Art. 16 Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 18 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 19 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Juristische Personen und Handelsgesellschaften üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 20 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 21 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- b. Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Abteilungschefs;
- c. Abnahme der Jahresrechnung, des Voranschlages, der Finanzkompetenz des Vorstandes sowie die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle;
- d. Wahl der fünf Vorstandsmitglieder, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, Wahl der Kontrollstelle und Wahl des Fähnrichs;
- e. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- f. Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6 hievor;
- g. Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- h. Abänderung der Vereinsstatuten;
- i. Beschlussfassung über Reglemente und Jahresprogramm;
- j. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- k. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitgliederkategorien gemäss Art. 8 hievor;
- l. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens;
- m. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

C. Vorstand

Art. 22 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier/Sekretär, dem TK-Leiter und dem Materialverwalter. Alle Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Art. 23 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 24 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Kalenderwochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandsmitglieder hat in der Regel zehn Tage zum Voraus schriftlich oder auf dem E-Mail-Weg zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 25 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch Stimmgabe per E-Mail gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 26 Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 27 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere zeichnet er zuständig für die

- a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
 - c. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
 - d. Einberufung der Vereinsversammlung;
 - e. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
 - f. Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten;
 - g. Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften;
 - h. Beschlussfassung über die Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
 - i. Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden;
-

D. Technisches Führungsgremium

Art. 28 Zusammensetzung, Leitung

Das technische Führungsgremium setzt sich aus folgenden Vorstandsmitgliedern zusammen:

- a technischer Leiter
- b technischer Leiter Stellvertreter
- c Leiter je nach Bedarf

Art. 29 Aufgaben

Die Obliegenheiten des Technischen Führungsgremiums sind

- a. die Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen;
- b. der Vorschlag an den Vorstand über Beteiligung an Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten;
- c. das Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zu Händen der Vereinsversammlung;
- d. die personelle, infrastrukturelle und organisatorische Sicherstellung des Trainingsbetriebs aller angegliederten Riegen durch Erarbeitung eines Reglements in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, welches der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 30 Einberufung

Das Technische Führungsgremium versammelt sich, so oft der Abteilungschef Aktive oder zwei andere Abteilungschefs es als notwendig erachten.

E. Kontrollstelle

Art. 31 Zusammensetzung, Aufgaben

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar und müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zu Händen der Vereinsversammlung schriftlich Bericht. Sie sind berechtigt, jederzeit in sämtliche Buchhaltungsunterlagen und Geschäftsbücher sowie in alle sonstigen Vereinsakten Einsicht zu nehmen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 33 Auflösung, Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hiefür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 20 Abs. 3 hievor.

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Art. 34 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Händen der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 35 Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Wilderswil eintragen lassen.

Art. 36 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten treten auf 1. Januar 2010 in Kraft, vorbehalten bleibt die Genehmigung des TBO. Diese Fassung ersetzt diejenige vom 1. Januar 1970.

* * * * *

Wilderswil, 1. Januar 2010

Namens der konstituierenden Versammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....
Alex Vögeli

.....
Manuela Zurschmiede

GENEHMIGUNG

Den vorstehenden Statuten des Turnvereins Wilderswil vom 1. Januar 2010 wird durch Beschluss des Administrativ-Vorstandes des Turnverbandes Berner Oberland (TBO) gestützt auf Art. 30 der Statuten TBO in Verbindung mit Ziffer 3.2. des Geschäftsreglements TBO die Genehmigung erteilt.

Spiez,

Namens des Administrativ-Vorstandes

Der Präsident

Der Vizepräsident:

.....
Daniel Iseli

.....
Alfons Bichsel

ANHANG 1: MITGLIEDERBEITRÄGE FÜR DAS JAHR 2010

Der vorliegende Anhang stützt sich auf Art. 11 Abs. 2 der Statuten des Turnvereins Wilderswil vom 1. Januar 2010 und bildet einen integrierenden Bestandteil derselben.

Mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 5. Dezember 2009 wurden für die Mitgliederkategorien des Turnvereins Wilderswil folgende Mitgliederbeiträge für das Jahr 2010 festgesetzt:

a. Aktivmitglieder	Fr.	100.00
b. Freimitglieder	Fr.	0.00
c. Ehrenmitglieder	Fr.	0.00
d. Passivmitglieder	Fr.	20.00

Wilderswil, 1. Januar 2010

Namens der Vereinsversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....
Alex Vögeli

.....
Manuela Zurschmiede

Bemerkung: *Dieser Anhang ist durch die Vereinsversammlung für jedes Geschäftsjahr neu zu beschliessen, damit die persönliche Haftung der Mitglieder rechtswirksam ausgeschlossen werden kann.*
